

Fakultätsreglement der Vetsuisse-Fakultät, Universitäten Bern und Zürich

— vom 6. März 2013 —

Der Vetsuisse-Rat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e der Vereinbarung der Kantone Bern und Zürich über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich vom 16. November / 6. Dezember 2006 (nachfolgend Interkantonale Vereinbarung genannt),

beschliesst das folgende Fakultätsreglement:

Allgemeines

Inhalt und Zweck des
Fakultätsreglements

§1. Das Fakultätsreglement regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vetsuisse-Fakultätsversammlung, der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans und des Vetsuisse-Dekanats als Geschäftsleitung der Vetsuisse-Fakultät sowie deren Organisation.

Abschnitt A: Vetsuisse-Fakultätsversammlung

Paritätische Zusam-
mensetzung und
Quorum

§2. ¹Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan, den Standort-Dekaninnen und Standort-Dekanen sowie je 20 Vertretern der beiden Standort-Fakultäten.

²Wenn nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Entscheide der Vetsuisse-Fakultätsversammlung bei Wahlen und Abstimmungen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder.

³Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung wird von der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan präsiert.

Abordnungen der
Standort-Fakultäten

§3. ¹Jeder Standort ordnet je folgende Vertreter in die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ab:

- a. insgesamt zwölf ordentliche Professorinnen und Professoren, ausserordentliche Professorinnen und Professoren oder Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- b. insgesamt vier Titularprofessorinnen und Titularprofessoren / assoziierte Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- c. zwei Angehörige der Assistierenden,
- d. zwei Angehörige der Studierenden.

²An den Sitzungen der Vetsuisse-Fakultätsversammlung nehmen die Vorsteherinnen bzw. die Leiter der Dekanatsbüros in Bern und Zürich sowie die Verwalterinnen und Verwalter der Tier-spitäler in Bern und Zürich mit beratender Stimme teil.

³Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan kann weitere Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Aufgaben

§4. ¹Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung verabschiedet zuhanden des Vetsuisse-Rates die Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Promotionsreglement, die Studienreglemente und das Fakultätsreglement.

²Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ist abschliessend zuständig für:

- a. die Verleihung des Dokortitels und anderer akademi-scher Titel,
- b. Massnahmen zur Qualitätssicherung,
- c. Stellungnahmen zu Fragen von Bedeutung für die Vetsuisse-Fakultät.

³Im Weiteren hat die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ins-besondere folgende Aufgaben:

- a. sie nimmt Stellung zuhanden der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans zu Vorschlägen betreffend Festlegung der komplementären Schwerpunktsaus-scheidung an beiden Standorten der Vetsuisse-Fakultät,
- b. sie nimmt Stellung zuhanden des Vetsuisse-Rates zu Vorschlägen der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuis-se-Dekans zur Schaffung standortübergreifender Fa-kultätsstrukturen,
- c. sie nimmt Stellung zuhanden des Vetsuisse-Rates zu Vorschlägen der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuis-se-Dekans zur Ernennung von fachkompetenten Per-sonen, die nicht der Vetsuisse-Fakultät angehören, als Mitglieder des Advisory Board.

⁴Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung wählt die Mitglieder der Vetsuisse-Kommissionen für eine Amtsdauer von vier Jahren. Zwischenzeitliche Ersatzwahlen erfolgen durch die Standort-Fakultätsversammlung.

⁵Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung kann mit einfachem Mehr Anfragen und Vorschläge an die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan zu Handen des Vetsuisse-Rates richten, der dazu zeitgerecht Stellung nimmt.

Ordentliche Sitzungen

§5. ¹Aufgrund einer Jahresplanung tritt die Vetsuisse-Fakultätsversammlung mindestens zweimal pro Semester zu-sammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen wer-den.

²Die Sitzungen finden in der Regel abwechselnd in Bern oder Zürich statt.

Ausserordentliche
Sitzungen

§6. ¹Die Einberufung einer ausserordentlichen Vetsuisse-Fakultätsversammlung können verlangen:

- a. mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vetsuisse-Fakultätsversammlung,
- b. eine Standort-Fakultätsversammlung,
- c. die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan,
- d. der Vetsuisse-Rat.

Einberufung

§7. ¹Die Einladungen zu Vetsuisse-Fakultätsversammlungen werden den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern mindestens eine Woche vor Sitzungstermin zugestellt, zusammen mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen.

²Die Einladung zu ausserordentlichen Sitzungen kann unter der Angabe von Gründen zusammen mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen ausnahmsweise auch kurzfristig erfolgen.

Anwesenheitspflicht
und Stellvertretung

§8. Die Teilnahme an den Vetsuisse-Fakultätsversammlungen ist für die Abordnung der Professoren-schaft Amtspflicht. Stellvertretungen sind zulässig.

Traktanden

§9. ¹Die Traktandenlisten für die Vetsuisse-Fakultätsversammlungen werden von der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan zusammengestellt.

²Anträge zur Traktandierung von Geschäften können von allen Mitgliedern der Vetsuisse-Fakultätsversammlung bis 14 Tage vor Sitzungsbeginn an die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan gestellt werden.

³Dringliche Geschäfte können bei Beginn der Vetsuisse-Fakultätsversammlung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

Protokoll

§10. Über die Beschlüsse der Vetsuisse-Fakultätsversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Beschlussfähigkeit

§11. ¹Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ist beschlussfähig, wenn pro Standort mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

²Mit Beschluss von drei Vierteln der Anwesenden kann ein Geschäft als dringlich erklärt und behandelt werden.

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

§12. ¹Abstimmungen in der Vetsuisse-Fakultätsversammlung erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

²Wahlen und Abstimmungen über Personalgeschäfte erfolgen geheim.

³Gewählt ist im ersten, zweiten oder dritten Wahlgang, wer die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bekommt.

⁴Ist nach drei Durchgängen keine Wahl zustande gekommen, so geht das Wahlgeschäft zurück an die Antrag stellende Instanz.

Abschnitt B: Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan und Vetsuisse-Dekanat als Geschäftsleitung

Wahl

§13. ¹Als Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan wählbar sind Professorinnen oder Professoren mit einem veterinärmedizinischen oder mit einem anderen fachrelevanten Abschluss.

²Die Funktion der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans beziehungsweise von deren oder dessen Stellvertretung kann von den Standort-Dekaninnen oder Standort-Dekanen von Bern oder Zürich alternierend wahrgenommen werden.

³Die Amtszeit der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Falls das Amt von einer Standort-Dekanin oder einem Standort-Dekan ausgeübt wird, erfolgt die Amtsübergabe zeitgleich mit dem Wechsel des Präsidiums des Vetsuisse-Rates, so dass die beiden Funktionen komplementär auf die beiden Standorte verteilt sind.

Aufgaben

§14. ¹Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan leitet die Vetsuisse-Fakultät gemäss Art. 8 Interkantonale Vereinbarung und vertritt sie gegen aussen.

²Weitere Aufgaben der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans sind insbesondere:

- a. der Entscheid über den Mitteleinsatz in der Vetsuisse-Fakultät, zugeteilt auf der Basis von Anträgen der Standort-Dekaninnen oder der Standort-Dekane sowie der standortübergreifenden Vetsuisse-Kommissionen,
- b. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vetsuisse-Fakultätsversammlung,
- c. die Aufsicht über die Organisationseinheiten,
- d. die jährliche Berichterstattung zuhanden des Vetsuisse-Rates und anderer übergeordneter Gremien, insbesondere über den Stand der Integration der Standort-Fakultäten und die Nutzung von Synergien,
- e. die Aufsicht über das Lehrangebot an beiden Standorten,

- f. die Erteilung von Lehraufträgen im Auftragsverhältnis,
- g. die Antragstellung an den Vetsuisse-Rat zur Ernennung von fachkompetenten Personen, die nicht der Vetsuisse-Fakultät angehören, als Mitglieder des Advisory Board,
- h. die Antragstellung an den Vetsuisse-Rat zur Schaffung standortübergreifender Fakultätsstrukturen.

Geschäftsleitung

§15. ¹Das Vetsuisse-Dekanat, bestehend aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan sowie der Stellvertretenden Vetsuisse-Dekanin oder dem Stellvertretenden Vetsuisse-Dekan, bildet die Geschäftsleitung der Vetsuisse-Fakultät mit einer Geschäftsstelle an einem der beiden Standorte.

²Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan führt die Geschäftsleitung.

Aufgaben

§16. ¹Die Geschäftsleitung dient als Koordinationsgremium. Sie bereitet die Geschäfte und Anträge an die Vetsuisse-Fakultätsversammlung und an den Vetsuisse-Rat vor. Sie stellt die Abstimmung mit den Standorten sicher. Insbesondere gilt dies für die strategische Ausrichtung, den Entwicklungs- und Finanzplan und die Festlegung von Schwerpunkten zwischen den Standorten.

²Die Geschäftsleitung ist zuständig für den Erlass eines Kompetenz-Funktionen-Diagramms und dessen Aktualisierung. Das Kompetenz-Funktionen-Diagramm unterliegt der Genehmigung durch den Vetsuisse-Rat.

³Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass sich die Fachgebiete der beiden Standorte Bern und Zürich koordinieren mit dem Ziel, Synergien zu nutzen.

⁴Die Geschäftsleitung stellt die kontinuierliche Information aller Mitarbeitenden und Studierenden an den beiden Standorten sicher.

Stellung der Standort-Dekaninnen oder Standort-Dekane

§17. ¹Die Standort-Dekaninnen und Standort-Dekane werden gemäss Standortrecht von den Standort-Fakultätsversammlungen gewählt. Sie leiten die Standort-Fakultätsversammlungen und wahren die Gesamtinteressen der Vetsuisse-Fakultät.

²Im Übrigen richten sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Standort-Dekaninnen und Standort-Dekane nach dem jeweiligen Standortrecht.

Kompetenzen und Verantwortung

§18. ¹Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan bleibt gegenüber dem Vetsuisse-Rat und der Vetsuisse-Fakultätsversammlung allein verantwortlich.

²Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Vetsuisse-Rates beantragen.

³Dringt eine Standort-Dekanin oder ein Standort-Dekan mit einem Antrag in der Geschäftsleitung nicht durch, so hat sie oder er das Recht, diesen gegenüber dem Vetsuisse-Rat selbständig zu vertreten.

Geschäftsstelle

§19. ¹Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

²Zudem stehen der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dekanatsbüros an beiden Standorten zur Verfügung. Diese leisten Unterstützung in administrativen und technischen Belangen und bilden die Schnittstellen zu den Universitätsverwaltungen der Standorte.

Sitzungen der
Geschäftsleitung

§20. ¹Die Geschäftsleitung tritt entsprechend der Geschäftstätigkeit in der Regel einmal pro Monat zusammen. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Vetsuisse-Dekanats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und erstellt ein Beschlussprotokoll.

²Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan bestimmt die Traktandenliste, die aufgrund der Meldungen der Geschäftsleitung zusammengestellt und drei Arbeitstage vor der Sitzung mit allfälligen Unterlagen bekannt gegeben wird.

³Die Geschäftsleitungssitzungen werden alternierend an den Standorten Bern und Zürich durchgeführt.

Abschnitt C: Die ständigen Kommissionen als standortübergreifende Fakultätsstrukturen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Bildung ständiger
Kommissionen

§21. ¹Als standortübergreifende Fakultätsstrukturen werden die folgenden ständigen Kommissionen der Vetsuisse-Fakultät gebildet:

- a. die Vetsuisse-Forschungskommission,
- b. die Vetsuisse-Lehrkommission,
- c. die Vetsuisse-Kommission Beförderungsgeschäfte.

²Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan stellt dem Vetsuisse-Rat bei Bedarf Antrag zur Schaffung weiterer ständiger Kommissionen.

Zusammensetzung und
Wahl

§22. ¹Jeder Standort ist in den ständigen Kommissionen mit je folgenden Mitgliedern vertreten:

- a. insgesamt vier ordentliche Professorinnen und Professoren, ausserordentliche Professorinnen und Professoren oder Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,

- b. insgesamt zwei Titularprofessorinnen und Titularprofessoren / assoziierte Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- c. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Assistierenden,
- d. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Studierenden.

²Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Vetsuisse-Fakultätsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zwischenzeitliche Ersatzwahlen erfolgen durch die Standort-Fakultätsversammlung.

Konstituierung

§23. ¹Die ständigen Kommissionen sind der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan unterstellt.

²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

2. Vetsuisse-Forschungskommission

Aufgaben der Forschungskommission

§24. ¹Die Vetsuisse-Forschungskommission entwickelt zu Handen der Geschäftsleitung die Forschungsstrategie in Übereinstimmung mit den Zielen der Vetsuisse-Fakultät.

²Die Vetsuisse-Forschungskommission erarbeitet insbesondere die Grundlagen für Qualitätssicherungsmassnahmen in der Forschung.

3. Vetsuisse-Lehrkommission

zusätzliche Mitglieder

§25. ¹Zusätzlich zu den Mitgliedern gemäss §22 werden pro Standort je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden als Mitglied der Vetsuisse-Lehrkommission gewählt.

²Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern sind die Curriculumskordinatorinnen und Curriculumskordinatoren in den Dekanatsbüros der Standort-Fakultäten von Amtes wegen Mitglieder mit beratender Stimme der Vetsuisse-Lehrkommission.

Aufgaben der Lehrkommission

§26. ¹Die Vetsuisse-Lehrkommission erarbeitet zu Handen der Geschäftsleitung Lösungsvorschläge zu lehr- und lernspezifischen Fragen an der Vetsuisse-Fakultät.

²Sie erarbeitet insbesondere die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Ausbildung in der Veterinärmedizin in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen.

4. Vetsuisse-Kommission Beförderungsgeschäfte

§27. ¹Die Vetsuisse-Kommission Beförderungsgeschäfte

Aufgaben der Kommission Beförderungsgeschäfte

stellt bei Beförderungsgeschäften zuhanden der Leitung der betroffenen Universität Antrag an die Vetsuisse-Geschäftsleitung.

²Im Falle eines Interessenkonflikts tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

Abschnitt D: Berufungsverfahren

Grundsatz und Verfahren

§28. ¹Zu besetzende Professuren an der Vetsuisse-Fakultät werden ausser bei Direktberufungen öffentlich ausgeschrieben.

²Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erlässt die Geschäftsleitung Richtlinien zum Berufungs- und Beförderungsverfahren.

Berufungskommissionen

§29. ¹ Berufungskommissionen werden von der Geschäftsleitung in der Regel zwecks Vorbereitung der Wahl einer Professorin oder eines Professors eingesetzt.

²Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden von der Vetsuisse-Fakultätsversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung vorgeschlagen.

Zusammensetzung

§30. ¹ Am Standort der Berufung setzt sich die Kommission wie folgt zusammen:

- a. vier Professorinnen und Professoren,
- b. zwei Titularprofessorinnen und Titularprofessoren / assoziierte Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- c. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Assistierenden
- d. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Studierenden

Der nicht berufende Standort delegiert zusätzlich eine Vertretung von zwei Personen in die Berufungskommission.

²Bei Bedarf sind externe Experten beizuziehen.

³Die Mitglieder von Berufungskommissionen können sich nicht vertreten lassen.

⁴Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor des Standortes, bei dem die Professur zu besetzen ist. Dabei sind Interessenskonflikte zu vermeiden.

⁵Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan ist mit beratender Stimme Mitglied der Berufungskommissionen.

Mitwirkung der Gleichstellungsstellen

§31. Die Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten der Gleichstellungsstellen erfolgen nach Standortrecht.

Strukturbericht; Ausarbeitung und Beschlussfassung

§32. ¹Die Berufungskommissionen erarbeiten den Strukturbericht und Ausschreibungstext für die zu besetzende Professur zu Händen der Geschäftsleitung, die das Geschäft der Standort-Fakultätsversammlung zur Stellungnahme vorlegt.

²Die Vetsuisse-Geschäftsleitung unterbreitet der zuständigen Universitätsleitung den Strukturbericht und Ausschreibungstext zur Beschlussfassung.

Auswahlverfahren

§33. Nach dem Entscheid der zuständigen Universitätsleitung über den Strukturbericht erfolgt die Ausschreibung. Die Berufungskommissionen sichten die Bewerbungen, führen Gespräche mit valablen Bewerberinnen und Bewerbern und erarbeiten unter Beizug externer Gutachten einen Listen-Vorschlag für die Berufung zu Händen der Vetsuisse-Geschäftsleitung, die das Geschäft der Standort-Fakultätsversammlung zum Wahlantrag vorlegt.

Antragstellung an den Vetsuisse-Rat und die Universitätsleitung

§34. ¹Die zuständige Standort-Dekanin oder der Standort-Dekan erstattet der Universitätsleitung Bericht und Antrag für die Wahl. Dieser umfasst:

- a. den Bericht der Berufungskommission samt externer Gutachten,
- b. die Stellungnahme der Standort-Fakultätsversammlung,
- c. die Stellungnahme der Vetsuisse-Geschäftsleitung.

²Die Ernennung erfolgt durch den Vetsuisse-Rat auf Antrag der zuständigen Universitätsleitung.

Abschnitt E: Leistungsvereinbarungen

Zusammenwirken der Vetsuisse-Fakultät mit Organisationseinheiten

§35. Leistungsvereinbarungen werden grundsätzlich zwischen den Standort-Universitäten und ihren Organisationseinheiten abgeschlossen.

Abschnitt F: Weitere Bestimmungen

Analoge Anwendung von Verfahrensvorschriften

§36. Die Verfahrensvorschriften für die Vetsuisse-Fakultätsversammlung gelten analog auch für ständige und nicht-ständige Vetsuisse-Kommissionen. Abweichungen werden in einem entsprechenden Beschluss festgelegt.

Schweigepflicht

§37. ¹Die Sitzungen der Vetsuisse-Fakultätsorgane, und der Vetsuisse-Kommissionen sind nicht öffentlich. Sämtliche Unterlagen der Vetsuisse-Fakultätsorgane und der Vetsuisse-Kommissionen sowie Geschäfte über personelle Angelegenheiten sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

²Die Mitwirkenden unterstehen der Schweigepflicht nach außen und wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ge-

stimmt oder Stellung bezogen haben. Sie bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt an ihre Schweigepflicht gebunden.

³Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan kann über die Behandlung von sensiblen Geschäften die absolute Schweigepflicht für alle Mitwirkenden verhängen.

Informationsrechte und
-pflichten

§38. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Stände der Universität Zürich bzw. der jeweiligen Gruppe der Angehörigen der Universität Bern haben das Recht, die Angehörigen ihres jeweiligen Standes bzw. ihrer jeweiligen Gruppe rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeiten sowie Tatsachen zu informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

²Sie orientieren insbesondere über:

- a. die in den Vetsuisse-Fakultätsorganen und den Vetsuisse-Kommissionen zu beratenden Traktanden,
- b. die gefällten und protokollierten Beschlüsse sowie deren Begründung,
- c. die wesentlichen Anträge sowie die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten.

³Informationen, die Rückschlüsse auf individuelle Personen, ihre Meinung, ihr Abstimmungsverhalten oder ähnliches zulassen, unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

⁴Vorbehalten bleiben Traktanden und Beschlüsse der Vetsuisse-Fakultätsorgane und der Vetsuisse-Kommissionen über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Archivierung

§39. Die Dekanatsbüros bewahren fakultäre Dokumente nach Massgabe der Universitätsarchive Bern und Zürich auf.

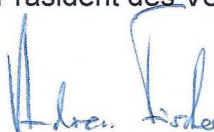
Abschnitt G: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§40. Das vorliegende Vetsuisse-Fakultätsreglement tritt mit der Beschlussfassung des Vetsuisse-Rates in Kraft und ersetzt das Vetsuisse-Fakultätsreglement vom 12. Dezember 2007.

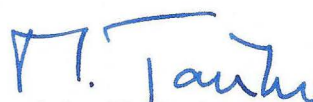
Zürich, den 6. März 2013

Der Präsident des Vetsuisse-Rates:



Prof. Dr. A. Fischer
Rektor der Universität Zürich

Der Vizepräsident des Vetsuisse-Rates:



Prof. Dr. M. Täuber
Rektor der Universität Bern